

# ZH\_OBERGERICHT RT180123 vom 29. August 2018

ZH Obergericht, 2018-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT180123](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180123)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT180123 du 29 août 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT RT180123 del 29 agosto 2018

## Erwägungen

### E. 12

Januar 2017 für eine ausstehende Busse und Kosten definitive Rechtsöffnung für Fr. 500.– und für die Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss jenem Entscheid. Im Umfang von Fr. 190.– trat sie auf das Rechtsöffnungsbegehren nicht ein (Urk. 17 S. 5 f.). Dieser Entscheid erging zunächst in unbegründeter, hernach auf Begehren des Gesuchsgegners und Beschwerdeführers (fortan Gesuchsgegner) in begründeter Form (Urk. 6; Urk. 8-10). Mit Schreiben vom 29. Juni 2018 teilte die Vorinstanz den Parteien die Berichtigung von Dispositivziffer 6 des Urteils (Rechtsmittelbelehrung) mit (Urk. 13-14). 1.2 Hiergegen erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) mit Schreiben vom 15. Juli 2018 (Datum Poststempel: 16. Juli 2018, eingegangen am 17. Juli 2018) innert Frist Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag auf Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens unter Erlass der Betreuung und sämtlicher Verfahrenskosten (Urk. 16). 2. Der Gesuchsgegner bringt zusammengefasst und im Wesentlichen vor, dass ihm ein Wahlrecht eingeräumt worden sei, wonach er entweder die Busse zu bezahlen oder eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüssen habe. Auf dieses Recht berufe er sich. Er werde die Busse nicht bezahlen, sondern wähle die Verbüssung einer Ersatzfreiheitsstrafe. Er habe sich nun bei der unentgeltlichen Rechtsauskunftsstelle Zürcher Oberland (RZO) erkundigt und bestätigt erhalten, im Recht zu sein. Aus welchen Gründen er nun betrieben worden sei, sei für ihn unverständlich (Urk. 16 S. 1 f.) 3.1 Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststel-

- 3 - lung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Werden keine, unzulässige oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen bzw. ist darauf nicht einzutreten. Zu beachten ist sodann, dass im Beschwerdeverfahren neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen sind (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 3.2 Nach dem Gesagten sind die Ausführungen, welche über das vor Vorinstanz bereits Dargelegte hinausgehen, neu und damit unzulässig und unbeachtlich. Dies hat ebenso für die erstmals im Beschwerdeverfahren gestellten Anträge auf Erlass der Betreuung sowie sämtlicher Verfahrenskosten zu gelten. Es ist darauf nicht einzutreten. 3.3 Soweit der Gesuchsgegner lediglich seinen bereits vor Vorinstanz eingenommenen Standpunkt wiederholt (vgl. Prot. I S. 4 f.), vermag die Beschwerdebegründung den gesetzlichen Anforderungen nicht zu genügen. So fehlt eine Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen, wonach

der Ge- suchsgegner weder Tilgung, Stundung, Erlass noch Verjährung geltend gemacht habe und die Bussen- umwandlung nicht im Kompetenzbereich des Vollstreckungsgerichts liege (Urk. 17 S. 4). Der Gesuchsgegner verkennt denn auch die Natur des Rechtsöffnungsverfahrens, wonach nicht geprüft wird, ob eine Forderung zu Recht besteht oder nicht und ob sie begründet ist oder nicht. Es wird einzig geprüft, ob für die geltend gemachte Forderung ein Rechtsöffnungstitel vorliegt und die Voraussetzungen für eine (wie vorliegend) definitive Rechtsöffnung (entsprechender Rechtsöffnungstitel, keine Einwendungen nach Art. 81 SchKG) erfüllt sind. Demnach aber kommt dem Vollstreckungsgericht kein derartiger Ermessensspielraum zu, wie dies der Gesuchsgegner nach wie vor behauptet. Mit der Vorinstanz ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Frage der Bussen- umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht in die Zuständigkeit des Rechtsöffnungsgerichts fällt. Da der Gesuchsgegner – wie vor Vorinstanz selber ausgeführt – die Forderung nicht bezahlt und damit getilgt hat, diese ihm weder gestundet noch er-

- 4 - lassen worden ist und er keine Verjährung anruft (Prot. I S. 4), hat es damit sein Bewenden. 3.4 Soweit der Gesuchsgegner beantragt, dass seine Eingabe an die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich zur Revision weitergeleitet werde (Urk. 16 S. 1), ist er darauf hinzuweisen, dass dies nicht Aufgabe der angerufenen Kammer ist. Will der Gesuchsgegner die Bussen- umwandlung auf dem Rechtsweg erwirken, hat er diesbezüglich selber Vorkehrungen zu treffen. Entsprechend ist hierauf nicht einzutreten. 3.5 Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 4.1 Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2 Dem Gesuchsteller ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.